



# HALLENORDNUNG

## der SPORTHALLE EFERDING

(Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 14.12.2023)

- (1) Die Sporthalle Eferding bietet neben der schulischen Inanspruchnahme durch die BHAK/BHAS Eferding und den Polytechn. Lehrgang Eferding den interessierten Sportvereinen und deren Mitgliedern die Möglichkeit zur körperlichen Fitness.
- (2) Die Vergabe der Sporthalle für Trainingszwecke von Eferdinger Vereinen für 1 Schuljahr findet jedes Jahr Ende Juni im Rahmen einer dafür ausgeschriebenen Sitzung statt.
- (3) Die Benützung der Sporthalle ist nach der Vergabesitzung von 16. August bis Ende des Schuljahres (bei Schulveranstaltungen hat die Schule Vorrang) wie folgt gestattet:
  - a) Benutzzeiten während der Woche:  
Montag bis Freitag, 17 bis 22 Uhr. Nutzungen vor 17 Uhr stellen Ausnahmen dar und können erst nach Bekanntgabe der Stundenpläne der Schulen von seiten der Gemeinde für max. 1 Schuljahr genehmigt werden.
  - b) Benutzzeiten an Samstagen:  
Fußball- und Handballvereine, welche die Sporthalle ohnehin nützen, können zusätzlich zum Regelbetrieb die Halle an Samstagen von 8 – 20 Uhr für Trainingszwecke nutzen, sofern die Halle nicht für Veranstaltungen reserviert ist. (Anmerkung: Wenn am Sonntag Veranstaltungen in der Sporthalle stattfinden, ist die Halle samstags für Vereine gesperrt).
  - c) Benutzzeiten an Sonntagen:  
An Sonntagen ist keine Hallennutzung möglich, ausgenommen Veranstaltungen.
  - d) Ferienregelung:  
Ferien sind: Sommer-, Herbst-, Weihnachts-, Semester-, und Osterferien.

**Sommerferien:**

die Sporthalle ist ab Schulschluss bis einschließlich 15. August gesperrt.

**Herbst-, Weihnachts-, Semester- und Osterferien:**

Montag bis Freitag 16 – 22 Uhr:

Die im Plan eingetragenen Vereine können die Halle nützen.

**Eferding**  
SEIT 1222

**Stadtgemeinde  
Eferding**

Stadtplatz 31  
4070 Eferding

Telefon +43 7272 55 55  
Fax +43 7272 55 55-105

gemeinde@eferding.at  
www.eferding.at



Montag bis Freitag 8 – 16 Uhr:

Zusätzlich können Vereine die Sporthalle nützen. Bis 30. September bzw. 15. November ist dem Stadtamt (Frau Obermayr) der Bedarf bekannt zu geben, im Anschluss werden die Termine koordiniert.

Ausgenommen sind: 24. bis 26. Dezember, 31. Dezember und 1. Jänner.

- e) Hart- und Sandplatz:  
Die Vergabe erfolgt ganzjährig ausnahmslos nach Rücksprache mit dem Stadtamt und nur für Einzelansuchen (gilt nicht für HC Eferding)
- f) Die Benützung der Gesamthalle oder einzelner Säle samt deren Anlagen (Garderoben, WC's, etc.) für Veranstaltungen ist nur auf Grund einer vorherigen Anmeldung möglich. Diese Anmeldung ist schriftlich einzubringen und ist verbindlich. Die Anmeldebestätigung seitens des Stadtamtes Eferding (Hallenwart) erfolgt ebenfalls schriftlich.

- (4) Für die Benutzung der Sporthalle gelten die Tarife lt. gültiger Tarifordnung.

Die Reservierungspauschale ist bei der Reservierung von Veranstaltungen (nicht bei Meisterschaften und Turnieren von Vereinen der Zukunftsraumgemeinden Eferding, Fraham, Hinzenbach und Popping) zu entrichten (bar oder mittels Erlagscheins ab Erhalt binnen 1 Woche). Die Reservierungspauschale wird bei Inanspruchnahme des Veranstaltungstermins der Bezahlung angerechnet. Wird eine Veranstaltung bis 3 Wochen (schriftlich) vor dem Termin storniert, ist die Stornierung kostenlos. Wird später storniert, wird die Reservierungspauschale einbehalten.

- (5) Von jedem Verein, der die Sporthalle benützt, sind mindestens zwei Verantwortliche zu benennen. Diese Personen vertreten den Verein und klären mit dem Hallenwart offene Fragen ab. Die Verantwortlichen müssen im Falle von personellen Veränderungen telefonisch (Tel. 07272/5555-1214) oder schriftlich beim Stadtamt Eferding den Namen des neuen Obmannes/-frau bzw. der für die Sporthallenbenützung verantwortlichen VereinsfunktionärInnen bekannt geben.
- (6) Die namhaft gemachten Verantwortlichen vertreten den Verein gegenüber die Gemeinde in allen Belangen bezüglich Hallenbenützung und haben dafür Sorge zu tragen, dass die Sporthallenordnung von allen Vereinsmitgliedern entsprechend eingehalten wird. Sie sind aufgefordert, darauf zu achten, dass die Benützung der Halle und der Nebenräume im Sinne der Sparsamkeit und Schonung der Energieresourcen durchgeführt wird. (Heizung, Beleuchtung, Warmwasser etc.).
- (7) Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass
- die Eingangstüren nicht offen gelassen werden (Heizungskosten)
  - der Schließmechanismus (Türschnapperl) nicht außer Kraft gesetzt wird
  - keine Fenster offen gelassen werden (Heizungskosten)
  - die Lichter überall abgedreht werden (Stromkosten)
  - Türen am Ende der Hallenbenützung geschlossen sind
  - Geräte (Matten etc.) auf ihren Platz zurückgestellt werden
  - die Eintragung in die Anwesenheitsliste erfolgt
  - das Benützungsentgelt pünktlich beglichen wird.



- (8) Die Benützung aller Einrichtungen hat unter Aufbringung aller Achtsamkeit, Schonung und Vorsorglichkeit zu geschehen. Beschädigungen an den Geräten, die von den Benützern festgestellt oder verursacht werden, sind sofort dem Hallenwart zu melden. Bei dessen Abwesenheit sind derartige Vorfälle, wie überhaupt alle besonderen Vorkommnisse, in das hierzu aufliegende Hallentagebuch einzutragen. Die Hallenbenützer haften für alle Beschädigungen am Gebäude, der Einrichtung oder der Geräte, die ohne ihre Mitbenützung nicht entstanden wären. Hingegen haftet der Hallenerhalter nicht für Personen- u. Sachschäden, die infolge des Zustandes der Räume oder der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände oder Geräte entstehen.
- (9) Bei Hallenbenützungen, die fix für ein ganzes Jahr angemeldet worden sind (Trainingsveranstaltungen), ist der Hallenwart in der Halle nicht anwesend. Aus diesem Grund erhält der Hallenbenützer von der Stadtgemeinde Eferding (Hallenwart) einen passenden Schlüssel, um die entsprechenden Räumlichkeiten sperren zu können. Hierfür ist eine Kautionshöhe von € 50,00 zu hinterlegen, die bei Verlust des Schlüssels einbehalten wird. Nach Beendigung der Benützung ist der Schlüssel unaufgefordert der Stadtgemeinde Eferding (Hallenwart) rückzugeben. Generell ist jeder Schlüsselverlust unverzüglich dem Stadtamt (Hallenwart) zu melden.
- (10) Die Kabinen und Toiletanlagen sind nach Benützung in sauberem Zustand zu verlassen. Das heißt, angefallener Müll ist in den hierfür in den Kabinen zur Verfügung stehenden Abfallbehälter zu entsorgen. Die Mitnahme von Glasflaschen ist untersagt. Weiters ist darauf zu achten, dass im Brauseraum keine Pflege- und Hygieneartikel zurückgelassen werden.
- (11) Als Schuhwerk können in der Halle alle handelsüblichen Turnschuhe, jedoch nur mit nicht färbender Sohle, benützt werden. Grundsätzlich sind Schuhe mit Stollen oder Metallkanten, bzw. jegliche Art von Straßenschuhen.
- (12) Der Gerätetransport muss auf jeden Fall mit den Transporthilfen durchgeführt werden. Schieben, Ziehen und Schleifen beschädigt den Boden und ist zu unterlassen. Ein widmungswidriger Gebrauch diverser Sportgeräte ist ausnahmslos untersagt. Das Bekleben des Hallenbodens zu Markierungszwecken ist nicht gestattet.
- (13) Ferner ist folgendes zu beachten:
- Turngeräte (einschl. Bälle) dürfen nicht aus den zur Mitverwendung überlassenen Räumen entfernt werden.
  - Es ist nicht gestattet, weitere Schlüssel anzufertigen.
  - Das Rauchen in der Sporthalle ist verboten.
  - Glasflaschen dürfen nicht in die Halle, auf die Tribüne und in die Kabinen mitgenommen werden.
  - Nägel, Haken u. dgl. dürfen nicht eingeschlagen werden.
  - Turngeräte dürfen nur in Anwesenheit eines Vorturners benützt werden.
  - Die Verwendung von anderen Bällen außer Filzbällen und modernen Hallenfußbällen bei Fußballspielen ist nicht gestattet.
  - Eine zusätzliche Benützung von Räumlichkeiten ohne Absprache mit dem Hallenwart ist nicht gestattet.
  - Das Verwenden von nichtwasserlöslichem Harz ist nicht gestattet.



- (14) Die Hallenbenützer haften für alle Beschädigungen am Gebäude, der Einrichtung oder der Geräte, die ohne ihre Mitbenutzung nicht entstanden wären. Sämtliche im Anschluss an die Benützung auftretenden Schäden hat der letzte Nutzer zu tragen, egal in welchem Zustand Geräte, Böden usw. sind. Diese Richtlinien gelten auch für den Hartplatz und sonstige Einrichtungen (beispielhaft genannt: Duschen, Buffet etc.).  
Hingegen haftet der Hallenerhalter nicht für Personen- und Sachschäden, die infolge des Zustandes der Räume oder der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände oder Geräte entstehen.
- (15) Die bei Fußballspielen vorgeschriebene Aufstellung der Banden ist von den veranstaltenden Vereinen unter Aufsicht des Hallenwarts selbst durchzuführen.
- (16) Bei Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung behält sich die Stadtgemeinde Eferding vor, Personen oder Vereine in ihrer Gesamtheit von der Benützung der Turnhallen auszuschließen. Diese Maßnahmen erfolgen dann, wenn nach Art, Ausmaß und Häufigkeit des Vergehens der Ausschluss begründet wird.
- (17) Mit der Anmeldung zur Benützung der Sporthalle wird gleichzeitig der Erhalt einer Ausfertigung dieser Hallenordnung und die Einhaltung ihrer Bestimmungen bestätigt.
- (18) Diese Hallenordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister

Christian Penn